OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050477/6/BL**

Datum: **Linz, 13. Oktober 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 04.09.2026, GZ: 133-2026, betreffend Untersagung der Hundehaltung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei Spruchpunkt I. die Anführung von „§ 12 Abs. 1 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024" ersetzt wird durch „§ 12 Abs. 1 Z 5 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024". Die Rechtsgrundlagen werden ebenfalls ersetzt und lauten: „§ 12 Abs. 1 Z 5 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 12 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025".

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenmarkt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.09.2026, GZ: 133-2026, wurde dem Hundehalter A__ die Haltung des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Wurfdatum: tt.mm.jjjj, Geschlecht: männlich, Rasse: Staffordshire Bullterrier, ChipNr: aaa) untersagt und vorgeschrieben, dass der Hund binnen zwei Wochen außerhalb seines Einflussbereiches zu verbringen ist.

I.2. Der Hundehalter und nunmehrige Beschwerdeführer (Im Folgenden: Bf) erhob mit Schreiben vom 02.10.2026 rechtzeitig eine Beschwerde gegen diesen Untersagungsbescheid.

I.3. Mit Schreiben vom 05.10.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verfahrensgegenständlichen Akt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der verfahrensrelevante Sachverhalt abschließend aus der Aktenlage ergibt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II.2. Entscheidungsrelevanter **Sachverhalt**:

Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Wurfdatum: tt.mm.jjjj, Geschlecht: männlich, Rasse: Staffordshire Bullterrier, ChipNr: aaa). Die Hundeanmeldung erfolgte am 28.02.2023.

Mit Bescheid vom 28.08.2026, GZ: 133-2026, wurde die Auffälligkeit dieses Hundes festgestellt. Dieser Bescheid wurde dem Bf nachweislich zugestellt am 01.09.2026 und ist seit 30.09.2026 rechtskräftig.

Hinsichtlich des Bf scheinen mehrere rechtskräftige Verurteilungen auf: Unter anderem gibt es zwei gerichtliche Verurteilungen wegen vorsätzlicher

Körperverletzung gemäß § 83 Abs. 1 StGB (LG Wels 13 HV 155/2002A und BG Vöcklabruck 004 U 10/2017s), eine Verurteilung wegen gefährlicher Drohung gemäß § 107 Abs. 1 StGB (LG Wels 13 HV 155/2002A), eine Verurteilung wegen § 28 Abs. 1 Suchtmittelgesetz und § 50 Abs. 1 und Abs. 3 Waffengesetz (LG Wels 12 HV 45/2008A) sowie eine Verurteilung wegen § 28a Abs. 1 und Abs. 3 Suchtmittelgesetz.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere ergibt sich daraus eindeutig, dass es sich bei dem Hund „B__" um einen Staffordshire Bullterrier handelt (siehe dazu die Hundeanmeldung) und, dass es bereits einen rechtskräftigen Bescheid zur Feststellung der Auffälligkeit gibt (Bescheid vom 28.08.2026). Die Verurteilungen des Bf ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Strafregisterauszug. Daraus ist auch ersichtlich, dass die angeführten Strafen noch nicht getilgt sind.

III. **Rechtliche Beurteilung**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Im hier gegenständlichen administrativen Verwaltungsverfahren ist das Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025, anzuwenden. Das Verwaltungsgericht hat die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung heranzuziehen. Die hier maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 6
Hunde spezieller Rassen

(1) Hunde der Rassen Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit Bull Terrier und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander gelten als potentiell gefährliche Hunde; sie gelten unabhängig von ihrer Widerristhöhe und ihrem Gewicht als große Hunde gemäß § 5. (…)

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,
1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.
(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen. (…)

§ 8
Verlässlichkeit

(1) Eine Halterin oder ein Halter eines Hundes einer speziellen Rasse gemäß § 6 oder eines auffälligen Hundes gemäß § 7 darf keine der nachfolgend aufgezählten rechtskräftigen Verurteilungen bzw. Bestrafungen, die noch nicht getilgt sind, bzw. kein aufrechtes Tierhalteverbot aufweisen:
1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer grob fahrlässig oder mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Staatsgewalt oder wegen Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen Tierquälerei;
2. eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947, nach dem Waffengesetz 1996 oder nach den §§ 28 oder 28a Suchtmittelgesetz;
3. eine wiederholte rechtskräftige Bestrafung nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG, nach den §§ 5 oder 6 Tierschutzgesetz oder nach dem Waffengesetz 1996;
4. eine wiederholte rechtskräftige Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze;
5. ein rechtskräftiges Verbot der Tierhaltung gemäß § 39 Tierschutzgesetz. (…)

§ 12
Untersagung der Hundehaltung für bestimmte Halterinnen und Halter oder sonstige Personen

(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn
1. die Hundehalterin oder der Hundehalter binnen einer angemessenen, längstens jedoch vierwöchigen Frist nach Meldung gemäß § 2 Abs. 1 oder nach Aufforderung gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz den Nachweis nicht erbringt, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 2 besteht, oder
2. sich herausstellt, dass für den gehaltenen Hund bzw. die gehaltenen Hunde kein Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 2 besteht, oder
3. die Hundehalterin oder der Hundehalter bereits zweimal rechtskräftig gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 bestraft wurde, oder
4. die Hundehalterin oder der Hundehalter bereits zweimal rechtskräftig gemäß § 21 Abs. 1 Z 8 bestraft wurde, oder
5. bei der Halterin oder dem Halter eines Hundes einer speziellen Rasse oder eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 8 nicht vorliegt, oder
6. die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt, oder

7. die behördlichen Anordnungen gemäß § 10 nicht ausreichen, um die Gefährdung oder unzumutbare Belästigung zu beseitigen, oder
8. eine Person - unabhängig davon, ob sie oder er die nötige Sachkunde, Alltagstauglichkeitsprüfung oder Zusatzausbildung besitzt - nicht in der Lage ist, einen Hund oder Hunde so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen oder Tieren abgewendet werden.

(2) Kommt es nach Erlassung eines noch nicht gemäß Abs. 3 aufgehobenen Untersagungsbescheids gemäß Abs. 1 zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. einer Person im Sinn von Abs. 1 Z 8, hat die zuständige Gemeinde die Erlassung eines Untersagungsbescheids gemäß Abs. 1 zu prüfen.

(3) Die Dauer und der Umfang der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Erfordernissen der Abwehr einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Personen oder Tiere festzulegen. Insbesondere kann die Untersagung der Hundehaltung auch auf große Hunde oder Hunde spezieller Rassen eingeschränkt werden. Mit der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 können auch jene Bedingungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die betroffene Person den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Hundehaltung entspricht; bei Erfüllung dieser Bedingungen ist der Bescheid von der Gemeinde auf Antrag aufzuheben. Die Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 ist von der Gemeinde, die diese Untersagung bescheidmäßig erlassen hat, auf Antrag aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

(4) Personen, denen die Hundehaltung gemäß Abs. 1 untersagt worden ist, haben den unter die Untersagung fallenden Hund bzw. die unter die Untersagung fallenden Hunde außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. Wird der Hund in einer behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, abgegeben, muss die bisherige Halterin oder der bisherige Halter den Grund der Abgabe gemäß Abs. 1 bekanntgeben. Die Gemeinde hat in einem Bescheid gemäß Abs. 1 eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes bzw. der Hunde festzulegen. § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 9 gelten sinngemäß.

(5) Personen, denen die Haltung eines Hundes bzw. von Hunden gemäß Abs. 1 Z 3 bis 8 untersagt wurde, dürfen diesen Hund bzw. diese Hunde sowie - je nach Umfang des Untersagungsbescheids - auch andere Hunde nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.

§ 23
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Dezember 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2022, außer Kraft.

(3) Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gemeldet sind, gelten nicht als große Hunde gemäß § 5. Erfolgt jedoch danach ein Halterinnen- oder Halterwechsel, gelten auch für diese Hunde ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen gemäß § 5.

(4) Unabhängig von Abs. 3 gelten Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 Abs. 1 mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als große Hunde gemäß § 5. Hat ein Hund einer speziellen Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Bestätigung über die positive Absolvierung der

Alltagstauglichkeitsprüfung der Gemeinde binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzulegen. Die gemäß § 9 Abs. 3 geltende Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde spezieller Rassen gilt nicht für Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits das 8. Lebensjahr vollendet haben. Die für die Haltung spezieller Hunde erforderliche Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 muss betreffend Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gemeldet sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes nicht vorliegen. Erfolgt jedoch danach ein Halterinnen- oder Halterwechsel, hat die gemäß § 8 Abs. 1 erforderliche Verlässlichkeit vorzuliegen. (…)

III.2. **Rechtliche Beurteilung zu Spruchteil A.**:

Der Hund „B__" ist ein Staffordshire Bullterrier und somit ein Hund einer speziellen Rasse iSd § 6 Abs. 1 Oö. HHG 2024. Zusätzlich liegt betreffend „B__" ein rechtskräftiger Bescheid hinsichtlich der Feststellung der Auffälligkeit vor (Bescheid vom 28.08.2026). Aus diesen Gründen ist die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Oö. HHG 2024 relevant. Demnach muss ein Halter eines Hundes eine entsprechende Verlässlichkeit aufweisen, wenn der Hund eine spezielle Rasse (iSd § 6 Oö. HHG 2024) **oder** nach § 7 Oö. HHG 2024 ein auffälliger Hund ist.

Zu berücksichtigen ist gegenständlich, dass nach der Übergangsbestimmung im § 23 Abs. 4 Oö. HHG 2024 bei einem Hund einer speziellen Rasse, der bereits vor Inkrafttreten des neuen Oö. HHG 2024 gehalten worden ist, der Halter die Verlässlichkeit iSd § 8 Abs. 1 Oö. HHG 2024 nicht aufweisen muss. Das heißt, dass die spezielle Rasse hier nicht weiter zu berücksichtigen ist. Da der Hunde „B__" aber zusätzlich auch ein auffälliger Hund ist, gilt die Bestimmung des § 8 Oö. HHG 2024 in diesem Fall dennoch.

Wie im Sachverhalt festgestellt scheinen hinsichtlich des Bf mehrere einschlägige Verurteilungen auf, die noch nicht getilgt sind. Gegenständlich sind somit § 8 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Oö. HHG 2024 erfüllt, denn der Bf weist Verurteilungen auf wegen mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§ 8 Abs. 1 **Z 1** Oö. HHG 2024: Körperverletzungen) und es gibt eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Waffengesetz und nach den §§ 28 und 28a Suchtmittelgesetz (§ 8 Abs. 1 **Z 2** Oö. HHG 2024).

Da der Bf die genannten Verurteilungen aufweist und somit eine mangelnde Verlässlichkeit zur Haltung eines auffälligen Hundes vorliegt, hat die belangte Behörde gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 Oö. HHG 2024 die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen. Die Untersagung ist im Ergebnis daher zu Recht erfolgt.

Die in der Beschwerde vorgebrachten Argumente führen zu keiner anderen Beurteilung: Der vom Bf vorgebrachte Verweis auf den Vorfall vom 02.04.2025 ist in diesem Verfahren nicht relevant, da gegenständlich die Feststellung der Auffälligkeit bereits rechtskräftig geworden ist. Die Anmerkung zum

Doppelbestrafungsverbot geht insofern ins Leere, als es sich gegenständlich um kein Verwaltungsstrafverfahren handelt. Auch der Hinweis des Bf auf den „Bestandsschutz" und die „Althunderegelung" ist hier insofern nicht relevant, als bei der Beurteilung der Verlässlichkeit (des Halters) der Hund entweder eine spezielle Rasse sein muss **oder** ein auffälliger Hund. Es ist richtig, dass es betreffend spezieller Rassen eine Übergangsbestimmung gibt (§ 23 Abs. 4 Oö. HHG 2024), allerdings ist der Hund „B__" zusätzlich auch ein auffälliger Hund und diesbezüglich sieht das Oö. HHG 2024 keine Übergangsbestimmung vor. Die Auffälligkeit des Hundes wurde auch erst aktuell mit Bescheid vom 28.08.2026 festgestellt. Es ist somit in diesem Fall die „neue" Rechtslage des Oö. HHG 2024 anwendbar, da betreffend auffälliger Hunde keine Übergangsbestimmung vorliegt. Die klar erkennbare Intention des Gesetzgebers war es auch, dass selbst „Althunde", deren Auffälligkeit festgestellt wird, ebenfalls unter § 12 iVm § 8 Oö. HHG 2024 fallen sollen.
Der weitere Einwand des Bf, dass sämtliche Auflagen (Zaunerrichtung) eingehalten worden sind und keine Gefahr vom Hund ausgeht, ist ebenfalls hier nicht bedeutsam. Eine Gefährlichkeitsprognose hinsichtlich des Hundes ist gegenständlich nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit § 8 Oö. HHG 2024 geht es nur um die Person des Halters und dessen Verlässlichkeit, wobei diese Bestimmung auch keine Prognoseentscheidung hinsichtlich des Halters verlangt. Abgestellt wird – nach dem eindeutigen Wortlaut – nur auf die Verurteilungen. Liegen solche einschlägigen Verurteilungen vor, auch wenn dies bereits einige Zeit zurückliegt, fehlt die erforderliche Verlässlichkeit zur Haltung eines auffälligen Hundes (oder eines Hundes einer speziellen Rasse).

Im Ergebnis war der Bescheid der belangten Behörde daher zu bestätigen (unter Abänderung der rechtlichen Grundlagen – siehe dazu gleich Punkt III.3.) und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.3. **Änderungen im Spruch (zu Spruchteil A.)**:

Die Änderungen bei den angeführten Rechtsgrundlagen waren erforderlich, da die belangte Behörde offenbar irrtümlich § 12 Abs. 1 **Z 1** anstelle von Z 5 Oö. HHG 2024 angeführt hat. Dies ergibt sich eindeutig aus der Begründung des Bescheides, in der auf die fehlende Verlässlichkeit des Bf abgestellt wird. Eine Änderung der Rechtsgrundlagen war durch das Verwaltungsgericht auch zulässig.

III.4. **Rechtliche Beurteilung zu Spruchteil B.**:

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen, da der Beschwerde ohnehin von Gesetzes wegen und somit automatisch eine aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. § 13 Abs. 1 VwGVG).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:**

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich zudem auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. HHG 2024 stützen und auf den einzelfallbezogenen Sachverhalt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang